

Was ich schon immer wissen wollte ...

Gibt es eine gesetzliche Regelung betreffend der Jahresvor- und Nachbereitung von Kindergartenpädagoginnen im „alten System“?

Ja, dies ist im § 4, Abs. 3 der Verordnung zum Bildungs- und Erziehungsplan geregelt, der sich sowohl auf Pädagoginnen im „neuen“, als auch im „alten“ System bezieht.

Dort ist unter lit. a) angeführt, dass die Vorbereitungen:

- eine Jahresplanung einschließlich einer pädagogischen Konzeption und allfälliger Projekte,
- die Langzeitplanungen mit thematischen Schwerpunkten und didaktischen Reihen,
- die Wochenplanungen und
- die detaillierten Tagesplanungen

zu enthalten haben.

Der Abs. 8 desselben Paragraphen bestimmt:

„Für die schriftlichen Dokumentationen (Abs. 3) sowie die Planungen, Elterneinzelgespräche, Teambesprechungen und bei mehrgruppigen Kindergärten für die koordinierenden bzw. gruppenübergreifenden Arbeiten der Kindergartenleitung sind jeder Gruppenleiterin (jedem Gruppenleiter) acht bis zehn Dienststunden wöchentlich – Teilzeitkräften jedoch mindestens ein Viertel ihrer Dienstzeit – kinderdienstfrei zur Verfügung zu stellen. Weiteren Kindergartenpädagoginnen (Kindergartenpädagogen) ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben – entsprechend der jeweiligen Teamsituation, der internen Absprachen und einer allfälligen organisatorischen Entlastung – die notwendige kinderdienstfreie Dienstzeit zu gewähren.“

Eine Regelung betreffend der Jahresvor- und –nachbereitungsstunden während der Ferien ist insofern nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich, weil im „alten“ System der Gehalt auch während der Ferien in voller Höhe bezahlt wird und somit allenfalls während der Hauptferien erforderliche Vor- und –nachbereitungsstunden als abgegolten angesehen werden können.

Habe ich auch im „alten System“ einen erhöhten Urlaubsanspruch aufgrund meines Alters?

Ja, grundsätzlich schon, nur wirkt sich dieser in aller Regel nicht aus, weil durch die Bezahlung des vollen Lohnes (100 %) während des gesamten Jahres – und somit auch während der Hauptferien im Sommer – deutlich mehr Ferientage ausbezahlt werden, als gesetzlicher Urlaubsanspruch besteht.

Zu beachten ist der erhöhte Urlaubsanspruch jedoch im Falle einer Beendigung des Dienstverhältnisses, weil es denkbar ist, dass je nach Zeitpunkt des Austrittes weniger Ferientage konsumiert wurden, als anteiliger Urlaubsanspruch besteht.

Um dies ermitteln zu können ist der Jahresurlaubsanspruch durch 52 Wochen zu teilen und dann mit jener Anzahl von Wochen zu multiplizieren, die bis zum Ende des Dienstverhältnisses gearbeitet wurden.

Die Ergebnisse sind jeweils auf volle Tage aufzurunden. Vom Ergebnis sind dann jene Tage abzuziehen, die in Form von Ferien konsumiert wurden. Sofern dann noch nicht konsumierte Tage verbleiben, sind diese zu konsumieren oder auszubezahlen.

Wenn ihr konkrete Fragen oder Anliegen habt, sendet diese entweder an unsere Landesgeschäftsstelle (vorarlberg@gdg-kmsfb.at) oder direkt an Wolfgang Langes (wolfgang.langes@bregenz.at).